

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EntschlieÙung

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/4744 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der
SPD
- Drucksache 5/4496 -**

Thüringer Verfassungsschutzgesetz

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes zu überprüfen und zu überarbeiten. Dabei soll insbesondere

- I. - das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz als eigene oberste Landesbehörde aufgelöst und als Abteilung im Thüringer Innenministerium neu eingerichtet werden,
- der Begriff "freiheitlich demokratische Grundordnung" konkretisiert werden,
- die Bekämpfung organisierter Kriminalität aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz gestrichen werden,
- die nicht mehr zeitgemäÙe Beobachtung ehemaliger Strukturen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) beendet werden,
- grundsätzlich eine Pflicht eingeführt werden, Betroffene nachrichtendienstlicher Maßnahmen zu informieren,
- eine Dokumentationspflicht bezüglich der Einleitung und des Abschlusses nachrichtendienstlicher Maßnahmen gegen Betroffene bestehen,
- Beginn und Abschluss der Beobachtung möglicher verfassungsfeindlicher Strukturen belegt werden,
- die Voraussetzungen bezüglich besonderer nachrichtendienstlicher Maßnahmen denen der Strafprozessordnung (StPO) angepasst werden,
- der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Freiheitsrechte, vor allem der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, bei der Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz beachtet werden,
- der Einsatz und die Wahl nachrichtendienstlicher Mittel überarbeitet und transparent festgeschrieben werden;

- II. - ein echtes Landesprogramm gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit geschaffen werden,
- ein unabhängig und wissenschaftlich arbeitendes Forschungs- und Dokumentationszentrum eingerichtet werden,
 - die Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort intensiviert werden.

Begründung:

Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sind Voraussetzungen dafür, dass Vertrauen in staatliche Behörden entstehen kann.

In der Bundesrepublik Deutschland und speziell im Freistaat Thüringen wird über die Zukunft der Verfassungsschutzämter diskutiert. Dabei werden viele Möglichkeiten diskutiert: vom kompletten Auflösen aller Ämter, über ein Amt der drei Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder über ein neues Thüringer Landesamt, ausgestattet mit engen Grenzen, klaren Zielen und starker Kontrolle. Selbst wenn die Entscheidung zugunsten einer endgültigen Auflösung und Übertragung der Aufgaben an Polizei oder Bundesbehörden fallen würde, müssten neue Ziele dieser Arbeit, enge Grenzen sowie eine verbesserte Kontrolle und Überwachung installiert werden. Dazu gibt der Thüringer Landtag der Landesregierung einen ersten Arbeitsauftrag.

Die gesetzliche Aufgabe des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) darin, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität zu treffen. Zu diesem Zweck sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über extremistische Bestrebungen und nachrichtendienstliche Tätigkeiten und wertet diese aus. Die Verbrechen im Zusammenhang mit dem NSU haben die Diskussion um die Zukunft und die Struktur der Thüringer Sicherheitsbehörden in das Bewusstsein aller gerückt. Auch parlamentarisch findet im Rahmen des Untersuchungsausschusses 5/1 eine Aufarbeitung des Behördenhandelns und Behördenversagens statt. Erste parlamentarische Initiativen wurden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Fraktionen SPD/CDU und der Fraktion DIE LINKE in den Thüringer Landtag eingebracht. Auch wenn eine endgültige Konsequenz der Aufgabenkritik und Sicherheitsarchitektur erst mit dem Abschluss des Untersuchungsausschusses gezogen werden kann, müssen bereits jetzt weitere Konsequenzen gezogen werden, um die Gewährleistung eines transparenteren, klar definierten Verfassungsschutzes sicherzustellen, der Strukturen, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen, frühzeitig erkennt, aber auch für die Betroffenen einen ausreichenden Grundrechtsschutz gewährleistet.

Es ist erforderlich die Aufgaben des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) zu konkretisieren. Nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz bestehen diese darin, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, erforderliche Maßnahmen gegen die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität zu treffen. Gerade auch im Hinblick auf den Gebrauch des abstrakten Extremismusbegriffes wird deutlich, dass der Terminus "freiheitliche demokratische Grundordnung" von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu weit ausgelegt wird. Da-

mit ist eine Beobachtung sämtlicher Strukturen, die nicht innerhalb der Grenzen der Neutralität verlaufen, möglich. Da dies den Vorstellungen von rechtsstaatlicher Demokratie zuwiderläuft, ist der Extremismusbegriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kritisch zu diskutieren und klarer zu definieren.

Die Beobachtung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität gehört zu den originären Aufgaben der Polizei (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Polizeiaufgabengesetz) und der Strafverfolgungsbehörde (vgl. § 152 StPO). Durch die Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Verfassungsschutz, Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität zu beobachten, wird das in Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebene Trennungsgebot verletzt. Nach dem Trennungsgebot sollen polizeiliche Befugnisse einer mit geheimdienstlichen Mitteln arbeitenden Behörde nicht zustehen. Da die Regelung des § 1 Abs. 1 ThürVSG dem Trennungsgebot nicht gerecht wird, ist die Formulierung "Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität" aus dem Gesetzestext zu streichen.

Die Beobachtung der Strukturen des ehemaligen MfS ist 22 Jahre nach der friedlichen Revolution nicht mehr zeitgemäß und findet sich auch in den Verfassungsschutzberichten so gut wie gar nicht mehr wieder. Sie ist deshalb zugunsten einer intensiven historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung einzustellen. Überdies würde jede Bestrebung aus diesem Bereich, welche sich gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes, insbesondere des Freistaats Thüringen, richtet, wieder in die Zuständigkeit der neu zu bildenden Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium fallen.

Die Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission zu stärken, war ein erster wichtiger Schritt. Um der Parlamentarischen Kontrollkommission jedoch eine effektive Arbeit und umfassende Informationsgewinnung zu ermöglichen, muss auch eine umfassende Aktenführung eingeführt werden. Es soll nunmehr bezüglich aller nachrichtendienstlicher Maßnahmen gegen Betroffene eine Eröffnungs- und eine Schlussakte angelegt werden, die ganz eindeutig die Betroffenen benennt, die durchgeführten Maßnahmen bezeichnet, den Anordnenden der Maßnahme sowie sich daraus ergebende Schlussfolgerung. Eine detaillierte Aktenführung sichert auch die Inanspruchnahme eines umfassenden Rechtsschutzes von Betroffenen gegenüber nachrichtendienstlicher Maßnahmen.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1084/99; BVerfGE vom 12. April 2005, 2BvR 582/01; BVerfGE vom 11. März 2008, 1BvR 2074/05) hat in den letzten Jahren die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Wahrnehmung sicherheitsbehördlicher Befugnisse vorgegeben und den staatlichen Behörden bei der heimlichen Beobachtung von Personen aufgegeben, einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. Die Vereinbarkeit des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes mit den in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes formulierten Grundsätzen ist nunmehr zu überprüfen und dementsprechend anzupassen. Dabei ist auch zu definieren, was als Kernbereich privater Lebensgestaltung anzusehen ist. In diesem Zusammenhang steht auch der Richter(innen)vorbehalt bezüglich besonderer nachrichtendienstlicher Maßnahmen. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte von Betroffenen ist in Anlehnung an die Strafprozessordnung und das Polizeiaufgabengesetz der Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Maßnahmen von einer richterlichen Genehmigung ab-

hängig zu machen. Nur so ist es möglich, dass der bisher im Geheimen und völlig intransparente Verfassungsschutz durch eine unabhängige Gewalt wie die Justiz kontrolliert wird. Ein Katalog, der die besonderen nachrichtendienstlichen Maßnahmen bezeichnet, ist dabei festzulegen.

Wir stehen dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel grundsätzlich kritisch gegenüber. Alle nachrichtendienstlichen Mittel gehören daher auf den Prüfstand. Besondere nachrichtendienstliche Mittel dürfen nur mit Richtervorbehalt angewandt werden.

Für die Fraktion:

Siegismund